



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“ in der Gemarkung Petterweil Hier: Satzungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 32. öffentlichen Sitzung am 11.12.2020 den Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“ in der Gemarkung Petterweil einschließlich Begründung mit Umweltbericht, Faunistischer Kartierung und Artenschutzprüfung nach § 10 (1) BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Erteilung der Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung nach Erlangung der Rechtskraft (Veröffentlichung Staatsanzeiger am 14.12.2020) des parallel durchgeführten Änderungsverfahrens für Teilbereiche des Geltungsbereiches des Regionalen Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 2 BauGB als aus dem Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 entwickelt angesehen werden kann.

Das Plangebiet mit einer Gesamtgröße von rd. 15,1 ha liegt direkt an der Landesstraße L 3352 südlich von Petterweil und umfasst das Anwesen der Golfrange Karben, Eckhardtgraben 7, sowie weitere Flächen in nördlicher und nordwestlicher Richtung. Der räumliche Geltungsbereich umfasst damit die Flurstücke 48/1, 49/1, 50/1, 51/1, 52/1, 88 („Höfer Weg“, teilw.), 30/1 („Fortweg“, teilw.) in der Flur 2, die Flurstücke 19, 20, 21, 22, 23 und 51 (teilw.) sowie Flurstück 13 in der Flur 4 sowie die Flurstücke 12, 13, 14 in der Flur 6 der Gemarkung Petterweil

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I, S. 1728) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB kann im Rathaus der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben, im Fachbereich 5 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Der Bebauungsplan Nr. 233 „Hof Gauterin“ und die örtlichen Bauvorschriften treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

Karben, den 22.01.2021
Der Magistrat der Stadt Karben

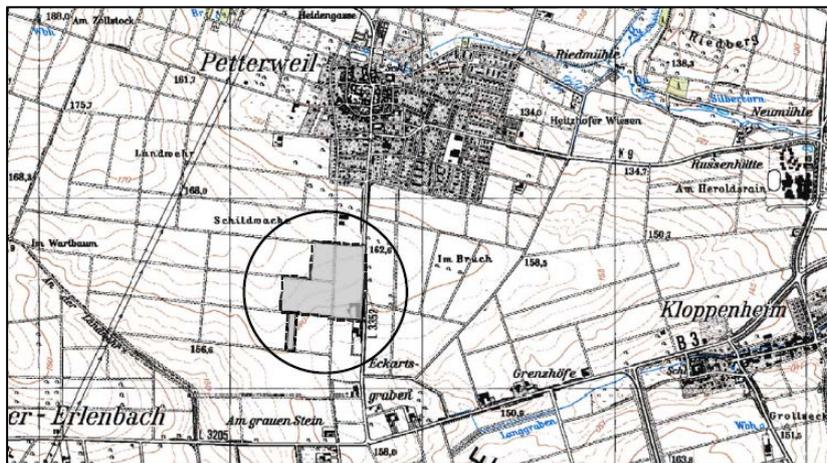


Abb. 1: Lage des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 233 „Hof Gauterin“ in der Gemarkung Petterweil (unmaßstäblich)

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de



Abb. 2: Planbild B-Plan Nr. 233 „Hof Gauterin“ (unmaßstäblich)

Ansprechpartner:
Hans-Jürgen Schenk
Pressesprecher
Magistrat der Stadt Karben
Rathausplatz 1, 61184 Karben
Tel.: 06039/481-100, Fax: 06039/481-77100
Hans-Juergen.Schenk@Karben.de